

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2006 – Teil I

Daniel Andrae

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus 2006
- III. Das Staatenberichtsverfahren
- IV. Die Abschließenden Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten
- V. Follow-Up zu den Abschließenden Bemerkungen

### I. Einleitung

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>1</sup> (nachfolgend als Zivilpakt bezeichnet) wurde am 16. Dezember 1966 in New York gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> (Sozialpakt) einstimmig verabschiedet.<sup>3</sup> Das Fakultativprotokoll<sup>4</sup> (FP) wurde gleichzeitig mit 66 zu 2 Stimmen, bei 38 Enthaltungen, angenommen. Am 23. März 1976 traten schließlich der Zivilpakt und das FP international in Kraft.

Die Überwachung des Zivilpakts wird gemäß Art. 28 Abs. 1<sup>5</sup> vom Menschenrechtsausschuß<sup>6</sup> (nachfolgend: Ausschuß)

wahrgenommen, der aus 18 Mitgliedern besteht und seit 1977 agiert.<sup>7</sup> Als „Hüter des Zivilpaktes“<sup>8</sup> nimmt der Ausschuß drei verschiedene Verfahren wahr: Er fordert nach Art. 40 Staatenberichte an und prüft sie (das Staatenberichtsverfahren), er nimmt Staatenbeschwerden an (das Staatenbeschwerdeverfahren) und behandelt Individualbeschwerden gemäß Art. 1 FP (das Individualbeschwerdeverfahren).

Zudem verabschiedet der Ausschuß zur Umsetzung und Konkretisierung der Paktrechte Allgemeine Bemerkungen (General Comments) gem. Art. 40 Abs. 4 S. 2.<sup>9</sup> Ziel dieser nicht rechtsverbindlichen Auslegungen ist, den Paktrechten zur effektiveren Durchsetzung in den Vertragsstaaten zu verhelfen und als Hilfe bei den Staatenberichten zu dienen.<sup>10</sup>

Während das fakultative Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41f. bisher keine praktische Anwendung fand, erfreut sich das Individualbeschwerdeverfahren nach dem FP immer größerer Beliebtheit, was sich an der erheblich gestiegenen Anzahl

<sup>1</sup> UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534.

<sup>2</sup> UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II S. 1569.

<sup>3</sup> Res. 2200 A (XXI), UN-Dok. A/6316 (1967), S. 49.

<sup>4</sup> UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II S. 1247.

<sup>5</sup> Alle nachfolgend nicht anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpakts.

<sup>6</sup> Einführend zum Ausschuß und seinen Aufgaben siehe z. B. *Hüfner/Reuther/Weiß*, Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun?, 2. Aufl. 2004, S. 63ff.; *Klein*, Human Rights Committee, in: H. Volger (Hrsg.), *A Concise Encyclope-*

*dia of the United Nations*, 2002, S. 229-233, *Nowak*, CCPR Commentary 2. Aufl., 2005, S. 668-671, jeweils m. w. N.

<sup>7</sup> Dokumente im Internet des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte sind abrufbar unter: [www.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm](http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm).

<sup>8</sup> *Herndl*, in: UN-Dok. CCPR/C/SR.702 (1987) Rn. 4: „the Committee’s unique role as the guardian of the Covenant“.

<sup>9</sup> Siehe: UN-Dok. HRI/GEN/1/ Rev.7 (2004), S. 124ff.; weitere Nachweise bei: *Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 Fn. 6.

<sup>10</sup> *Nowak*, CCPR Commentary 2. Aufl., 2005, S. 748 Rn. 64.

der neu registrierten Fälle nachweisen läßt.<sup>11</sup> Ausführlich wird auch in diesem Jahr in Teil II des Berichtes über die Individualbeschwerden informiert, welcher in Heft 2 des MenschenRechtsMagazins gedruckt wird.

Dieser Teil des Berichtes beschäftigt sich mit allgemeinen Ereignissen, die im Jahr 2006 stattgefunden haben. Hauptaugenmerk wird auf das obligatorisch vorgesehene Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 gerichtet.

## II. Allgemeines aus 2006

Im Jahr 2006 erhöhte sich die Anzahl der Vertragsparteien zum Zivilpakt auf 160 Staaten. Andorra, Bahrain, Indonesien, Kasachstan, Malediven und Montenegro sind dem Zivilpakt als neue Mitglieder im Jahre 2006 beigetreten. Das FP wurde nunmehr von 109 Staaten ratifiziert. Hinzugekommen sind: Andorra, Malediven, Montenegro und die Türkei.

Das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>12</sup> (Zweites FP) zählt nach den Beitritten Andorras, Montenegros, der Republik Moldawiens und der Türkei nunmehr 60 Parteien.

Auch im Jahr 2006 kam der Ausschuß wie gewohnt zu drei Tagungen zusammen. Die 86. Tagung fand vom 13. März bis 31. März in New York, die 87. vom 10. bis 28. Juli und die 88. vom 16. Oktober bis 3. November 2006 jeweils in Genf statt. Am 14. März 2005 wurde Frau *Christine Chanet* aus Frankreich als Vorsitzende des Ausschusses für 2 Jahre gemäß Artikel 39 Abs. 1 des Zivilpaktes gewählt.

Nachdem im Jahr 2005 die Arbeitsmethoden und Verfahren des Ausschusses in bezug auf das Individualbeschwerdeverfahren förmlich geändert worden waren, kam es im Jahr 2006 zu keinen weiteren

Änderungen der Verfahrensordnung. Im Jahr 2005 wurde einerseits eine neue Vorschrift in die Verfahrensordnung aufgenommen, welche die Befugnisse der nach Art. 95 Abs. 1 VerFO errichteten Arbeitsgruppe für Mitteilungen (Working Group on Communications) stärkt. Andererseits können Beschwerden auch für *unzulässig* erklärt werden, wenn die Arbeitsgruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und die Entscheidung einstimmig ergeht (neuer Abs. 3 des Art. 93 VerFO), wobei die abschließende Entscheidung aber nach wie vor durch das Plenum getroffen wird.<sup>13</sup>

Wie auch schon im Jahr zuvor wurden im Jahr 2006 keine neuen Allgemeinen Bemerkungen verabschiedet. Der Ausschuß setzte die Diskussion zu dem von *Walter Kälin* eingebrachten Entwurf zu Art. 14 (Recht auf faires Verfahren) fort.<sup>14</sup> Ersetzt werden soll, nach Verabschiedung dieser Allgemeinen Bemerkung Nr. 32, die bisherige Allgemeine Bemerkung zu Art. 14 aus dem Jahre 1984<sup>15</sup>.

Im Jahr 2006 prüfte der Ausschuß zahlreiche Individualbeschwerden auf ihre Zulässigkeit und gegebenenfalls Begründetheit hin und verabschiedete dazu seine Auffassungen.<sup>16</sup>

Darüber hinaus erschien im Jahr 2006 ein weiterer Band (7) der Sammlung der Entscheidungen des Ausschusses (Selected Decisions of the Human Rights Committee under the Optional Protocol), welcher die Zeit von der 66. (Juli 1999) bis zur 74. Tagung (März 2002) abdeckt.<sup>17</sup>

<sup>11</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006), Summary S. 2.

<sup>12</sup> Vom 15. Dezember 1989, UN-Dok. A/RES/44/128 (1989); BGBl. 1992 II S. 391.

<sup>13</sup> UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 109, ausführlich dazu: *Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 (6).

<sup>14</sup> UN-Dok. CCPR/C/83/CRP.4 u. Rev.1 (2005), UN-Dok. CCPR/C/SR.2416.

<sup>15</sup> General Comment No. 13: Article 14 (Administration of Justice), siehe: UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004),

<sup>16</sup> Ausführliche Informationen in Teil II dieses Berichtes in: MRM Heft 2/2007.

<sup>17</sup> Selected Decision of Human Rights Committee under the Optional Protocol, Vol. 7, 2006 = UN-Dok. CCPR/C/OP/7 (2006), als pdf-Datei ver-

Während der 86.-88. Sitzung untersuchte der Ausschuß die Umsetzung der Paktrechte in 8 Vertragsstaaten und verabschiedete nach Vorlage der jeweiligen Staatenberichte seine Abschließenden Bemerkungen, die unter IV. ausführlich besprochen werden. Während der 86. Sitzung wurden zudem die Abschließenden Bemerkungen zum 2. periodischen Bericht der Volksrepublik China zu Hongkong verabschiedet. Der Ausschuß untersuchte in der 87. Sitzung die Situation der bürgerlichen und politischen Rechte im Kosovo, nachdem die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) ihren angeforderten Bericht abgegeben hatte und erließ auch hierzu Abschließende Bemerkungen.

Im Jahr 2006 reichten die Ukraine den sechsten periodischen Bericht,<sup>18</sup> Sambia den dritten periodischen Bericht,<sup>19</sup> Chile den fünften periodischen Bericht,<sup>20</sup> Barbados den dritten periodischen Bericht,<sup>21</sup> Österreich den vierten periodischen Bericht<sup>22</sup> und die Tschechische Republik den zweiten periodischen Staatenbericht<sup>23</sup> ein. Die Staatenberichte wurden auch diesmal mit teilweise erheblicher Verspätung abgeliefert. Besondere Erwähnung verdient dabei Barbados, dessen dritter Staatenbericht zum April 1991 einzureichen war. Der vom Ausschuß in der 81. Tagung verlangte<sup>24</sup> und später noch einmal gesondert eingeforderte<sup>25</sup> Bericht der United Nations

Interim Administration Mission (UNMIK) zum Kosovo wurde im Frühjahr 2006 eingesandt.

Nachdem dem Ausschuß der dritte periodische Bericht Barbados vorlag, forderte er von dem Vertragsstaat in einer List of Issues<sup>26</sup> während der 88. Sitzung am 22. November 2006 zusätzliche Informationen an. Beantwortet werden sollen Fragen zu den folgenden Punkten: der Geltendmachung von Paktrechten vor Gerichten, der Rolle des Ombudsmannes, der obligatorischen Todesstrafe, die Umsetzung nicht diskriminierender Maßnahmen gegenüber Personen mit Behinderungen, der Mißhandlung und grundlegender Rechte Gefangener, der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger und bezüglich des Mindestalters der Strafbarkeit von Kindern.

Der Ausschuß hat nach Erhalt des dritten periodischen Berichts Sambias während der 88. Sitzung am 27. November 2006 eine List of Issues<sup>27</sup> verabschiedet, die dem Vertragsstaat zugesandt wurde. Bevor die Abschließenden Bemerkungen beschlossen werden, hat sich Sambia über eine Reihe von Anfragen zu der Verwirklichung der Paktrechte zu äußern. Es werden u. a. Informationen zum Rang der Paktrechte im Vergleich zum nationalen Recht, zu der Harmonisierung der Verfassung mit den Paktrechten, zu den ergriffenen Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung von sexuellem Mißbrauch an Frauen, zu der Frage der Gleichberechtigung, zu der Abschaffung der Todesstrafe, zu der Medienfreiheit und zu der strafrechtlichen Verantwortung von Kindern ab dem Alter von 8 (sic!) Jahren angefordert.

Während der 88. Sitzung wurde am 13. Dezember 2006 auch zu dem fünften periodischen Bericht von Chile eine List of Issues verabschiedet.<sup>28</sup> Der Vertragsstaat wird aufgefordert, dem Ausschuß Informationen zu den konkreten Umsetzungsmaßnahmen der Abschließenden Bemerkungen

---

füßbar unter: [www.ohchr.org/english/about/publications/docs/sdecisions-vol7\\_E.pdf](http://www.ohchr.org/english/about/publications/docs/sdecisions-vol7_E.pdf).

<sup>18</sup> UN-Dok. CCPR/C/UKR/6 (2006).

<sup>19</sup> UN-Dok. CCPR/C/ZMB/3 (2006).

<sup>20</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHL/5 (2006).

<sup>21</sup> UN-Dok. CCPR/C/BRB/3 (2006).

<sup>22</sup> UN-Dok. CCPR/C/AUT/4 (2006).

<sup>23</sup> UN-Dok. CCPR/C/CZE/2 (2006).

<sup>24</sup> UN-Dok. CCPR/CO/81/SEMO (2004), Nr. 3. Hierzu *Schulz*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2004 – Teil I, in: MRM 2005, S. 5-24 (21).

<sup>25</sup> Siehe: UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 76; *Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 (7f.).

<sup>26</sup> UN-Dok. CCPR/C/BRB/Q/3 (2006).

<sup>27</sup> UN-Dok. CCPR/C/ZMB/Q/3 (2006).

<sup>28</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHL/Q/5 (2006).

kungen zu dem vierten periodischen Bericht<sup>29</sup>, zu den Anklagen gegenüber der Mapuche-Gemeinschaft, zu den Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Diskriminierung, zu einer möglichen Ausnahme der Strafverfolgung von Frauen, die Abtreibungen vorgenommen haben, zu den Bedingungen in chilenischen Gefängnissen und zu dem Wahlsystem zu unterbreiten.

Als letzter Punkt ist hervorzuheben, daß die Idee der Errichtung eines vereinten ständigen Vertragsorgans („unified standing treaty body“) während der 87. Sitzung vorangetrieben wurde: Um weitergehende Fortschritte zu erzielen, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die dem Ausschuß konkrete Vorschläge zur Errichtung unterbreiten soll.<sup>30</sup>

### III. Das Staatenberichtsverfahren

Alle Vertragsstaaten werden gemäß Art. 40 dazu verpflichtet, im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens dem Ausschuß Berichte über die Umsetzung der im Zivilpakt statuierten Menschenrechte vorzulegen. Der so genannte Erstbericht (*initial report*) hinsichtlich der Verwirklichung der im Pakt garantierten Rechte ist gemäß Art. 40 Abs. 1 a) innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Paktes in dem jeweiligen Staat zu unterbreiten. Der Ausschuß legt danach das Einreichungsdatum für die periodischen Folgeberichte (*periodic reports*) in Eigenregie fest.<sup>31</sup> Nachdem der Staatenbericht durch

die Vertragspartei eingereicht wurde, prüft der Ausschuß diese, übersendet hierzu dem Vertragsstaat eine „List of Issues“, in der vom Vertragsstaat weitere Informationen eingefordert werden und erörtert den Bericht anhand der Fragen aus dieser „List of Issues“ im Dialog mit der jeweiligen Staattendelegation.

Die Ergebnisse dieser Erörterungen wurden in den Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“) des Ausschusses veröffentlicht. Darin finden sich sowohl positive als auch negative Punkte zu der Umsetzung der Menschenrechte in dem jeweiligen Vertragsstaat, und es werden konkrete Empfehlungen abgegeben, wie bestehende Mißstände beseitigt werden können.

In den Jahren 2001 und 2002 wurde zusätzlich zu den Abschließenden Bemerkungen ein Follow-up-Verfahren eingeführt,<sup>32</sup> in dem der Dialog mit den Vertragsstaaten auch nach Abschluß des Berichtsverfahrens fortgeführt wird. Die Vertragsstaaten werden am Ende der Abschließenden Bemerkungen dazu aufgefordert, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist (in der Regel innerhalb eines Jahres) zu besonders wichtigen Punkten Informationen zu unterbreiten.

Um eine effektive Durchführung des Follow-up-Verfahrens zu gewährleisten, wird ein Sonderberichterstatteur (Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations) ernannt,<sup>33</sup> der den Kontakt zu den Vertragsstaaten nach den Abschließenden Bemerkungen aufrechterhält und Vorschläge zu der weiteren Vorgehensweise unterbreitet.

<sup>29</sup> UN-Dok. CCPR/C/79/Add.104 (1999).

<sup>30</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006) Nr. 23.

<sup>31</sup> Ausführliche Regelungen zu diesem Verfahren finden sich in Art. 66ff. der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (nachfolgend: VerfO), UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 (2005) und den Consolidated Guidelines for State Reports Under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001); General Comment No. 2: Reporting Guidelines und General Comment No. 30: Reporting Obligations of States Parties under Article 40 of the Covenant, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 125f. u. 191f.; Klein, The Reporting System under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation, 1998, S. 17-29.

<sup>32</sup> Siehe UN-Dok. A/56/40 I (2001), Nr. 53 u. 62; die geänderten Consolidated Guidelines for State Reports, die abgeänderte VerfO sowie General Comment No. 30, UN-Dok. A/56/40 I (2001), Annex III. A, B u. Annex VI; UN-Dok. A/57/40 I (2002), Nr. 55f. u. Annex III. A u. B. Weitere Nachweise bei: Schäfer, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 (Fn. 28, 29).

<sup>33</sup> Dies ist gegenwärtig Mr. Rafael Rivas Posada, UN-Dok. A/61/40 I (2006) Nr. 11.

Zeitgleich wurde die Möglichkeit zur Überprüfung der Verwirklichung der Menschenrechte in Staaten eingeführt, die die Staatenberichte trotz Abmahnungen nicht unterbreiten und sich so dem Überwachungsverfahren bisher entziehen konnten.<sup>34</sup> Während der 86. Sitzung machte der Ausschuß davon Gebrauch und überprüfte bei Anwesenheit einer Staatendelegation die Menschenrechtsumsetzung in St. Vincent und die Grenadinen,<sup>35</sup> da der zweite periodische Bericht, der zum 31. Oktober 1991 fällig war, nicht vorlag. Es wurde ein vorläufiger Bericht an den Vertragsstaat übersandt.<sup>36</sup> Da es Ruanda bis zur 87. Sitzung des Ausschusses versäumte, den dritten periodischen Bericht, welcher zum 10. April 1992 einzureichen war, vorzulegen, wurde auch in diesem Fall ein vorläufiger Bericht an den Vertragsstaat gesendet.<sup>37</sup> Zudem sollte während der 88. Sitzung die Umsetzung der Paktrechte in San Marino untersucht werden. Dies wurde vom Ausschuß verschoben, da San Marino die Einreichung des zweiten periodischen Berichts, der zum 17. Januar 1992 fällig war, in Aussicht stellte.<sup>38</sup>

#### IV. Die Abschließenden Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im Folgenden wird auf die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses aus dem Jahr 2006 zu den zuvor eingelegten Staatenberichten eingegangen. Es muß eine Beschränkung auf ausgewählte Gesichtspunkte erfolgen, da eine umfassende Analyse auf Grund des Umfangs den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde. Besonders Augenmerk ist daher auf diejenigen Aspekte zu richten, zu denen der Ausschuß jeweils einen gesonderten Bericht

nach Art. 71 Abs. 5 VerfO vorab angefordert hatte.

– 86. Tagung –

#### Hongkong

Der zweite periodische Bericht der Volksrepublik China zu Hongkong<sup>39</sup> stand bei dem 2350. und 2351. Treffen am 20. und 21. März 2006<sup>40</sup> auf der Tagesordnung. Dieser Bericht ist der zweite Bericht seit der Rückgabe Hongkongs an die Volksrepublik China am 1. Juli 1997. Der Ausschuß verabschiedete am 30. März 2006<sup>41</sup> seine Abschließenden Bemerkungen<sup>42</sup>, worin positiv hervorgehoben wurde, daß Initiativen ergriffen wurden, die den Bedürfnissen ethnischer Minderheiten entgegenkommen, wie z.B. die Finanzierung kommunaler Projekte oder die Gründung des Ethnic Minorities Forum. Zudem begrüßt der Ausschuß die Initiative der Vertragspartei, welche die Nichtdiskriminierung wegen jeglicher sexueller Orientierung unterstützt, sowie die unternommenen Maßnahmen gegen das Bestehen häuslicher Gewalt. Innerhalb eines Jahres sind dem Ausschuß vorab Informationen zu den Punkten 9, 13, 15 und 18 (siehe nachfolgend) zu unterbreiten. Der dritte periodische Bericht ist im Jahre 2010 einzureichen.

Der Ausschuß zeigt sich weiterhin besorgt, daß Untersuchungen zu polizeilichen Verfehlungen nach wie vor durch die Polizei in Form des Complaints Against Police Office (CAPO) durchgeführt werden, während die unabhängige Einrichtung des Independent Police Complaints Council (IPCC) nicht mit den Machtinstrumenten ausgestattet ist, sowohl angemessene und effektive Untersuchungen von Beschwerden auszuführen, als auch die von ihr abgegebenen Empfehlungen entsprechend in die Praxis umzusetzen. Der Ausschuß fordert Hongkong unter Punkt 9 dazu auf,

<sup>34</sup> Siehe Art. 70 VerfO (Art. 69 A a. F.); General Comment No. 30 (Fn. 31), Nr. 4.

<sup>35</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006) Nr. 58.

<sup>36</sup> UN-Dok. CCPR/C/VCT/Q/3.

<sup>37</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006) Nr. 59; UN-Dok. CCPR/C/RWA/Q/3.

<sup>38</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006) Nr. 58.

<sup>39</sup> UN-Dok. CCPR/C/HKG/2005/2.

<sup>40</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2350-2351 (2006).

<sup>41</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2364 (2006).

<sup>42</sup> UN-Dok. CCPR/C/HKG/CO/2 (2006).

sicherzustellen, daß die Untersuchungen gegen die Polizei von einer unabhängigen Behörde ausgeführt werden und die daraufhin von dieser Behörde getroffenen Entscheidungen Bindungswirkung gegenüber den entsprechenden Autoritäten entfalten.

Unter Punkt 13 fordert der Ausschuß Hongkong dazu auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um zu verhindern, daß weiterhin Journalisten schikaniert werden. Diese Schikaniierungen als Einschränkungen der Pressefreiheit treten häufig in Verbindung mit politischen Zusammenhängen auf (Art. 19). Es ist den Medienmitarbeitern eine unabhängige und freie Arbeit ohne staatliche Einflußnahme zu gewährleisten.

Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß besorgt über die Trennung von Familien und darüber, daß Familienmitglieder, um die Trennung zu vermeiden, oftmals nur einen illegalen Aufenthaltsstatus „wählen“ können. Dies sind Folgen des Bleiberechts und der Aufenthaltspolitik auf dem Gebiet von Hongkong. In einigen Fällen wurden in die Volksrepublik China ausgewiesene Familienmitglieder nicht einmal mit Erlaubnissen ausgestattet, die ihnen Besuche nach Hongkong ermöglichen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß Hongkong bei der Gestaltung und Umsetzung des Bleiberechts die Paktrechte in bezug auf den Schutz der Familie und der Kinder (Art. 23, 24) beachten muß.

Unter Punkt 18 wird darauf hingewiesen, daß der Ausschuß bereits in den Abschließenden Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu Hongkong<sup>43</sup> Bezug zu den Voraussetzungen des Vorbehalts, daß auf dem Gebiet Hongkongs eine gewählte gesetzgebende Körperschaft entbehrlich sei, nahm. Der Ausschuß war bereits zu diesem Zeitpunkt der Ansicht, daß die Wahl des gesetzgebenden Rates in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Art. 25 zu erfolgen habe, sobald dieser errichtet werden soll. Schon damals kritisierte der Ausschuß die fehlende Konformität des Wahlsystems mit

den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1, 25, 26. In den Abschließenden Bemerkungen zum ersten periodischen Bericht der Volksrepublik China zu Hongkong<sup>44</sup> wurde diese Kritik erneuert. Eine Änderung ist bisher nicht zu verzeichnen. Der Ausschuß bemängelt des Weiteren die fehlende Umsetzung der zu gewährleistenden Paktrechte (insbesondere Art. 2, 25, 26) bei der Ausführung der grundrechtlichen Interpretation des Wahlrechts und von Staatsangelegenheiten. Daher sollten alle Maßnahmen unternommen werden, die eine allgemeine und gleiche Wahl der gesetzgebenden Körperschaft ermöglichen. Der Ausschuß erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß sichergestellt werden müsse, daß die Interpretation der nationalen Grundrechte in Übereinstimmung mit den Paktrechten erfolgen soll.

Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß über die geringe Machtausstattung des Ombudsmannes besorgt, dem auch eine Aufsicht über die Polizei verwehrt wird. Weitere Themen, die in den Abschließenden Bemerkungen kritisch angeführt werden, sind u. a. der fehlende Rechtsschutz von Personen, die in Gebiete deportiert werden, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden; die bestehenden Kontaktschwierigkeiten ausgewiesener inhaftierter Personen mit ihren Familien in Hongkong (Art. 10); die zu weite Definition von Landesverrat und Staatsgefährdung (Art. 19, 21, 22).

### **Kongo**

Der dritte periodische Bericht der Demokratischen Republik Kongo<sup>45</sup> wurde vom Ausschuß am 15. und 16. März 2006 beraten.<sup>46</sup> Die Abschließenden Bemerkungen<sup>47</sup> wurden am 24. März 2006 verabschiedet<sup>48</sup> und der Ausschuß setzte den Termin zur

<sup>43</sup> UN-Dok. CCPR/C/79/Add.57.

<sup>44</sup> UN-Dok. CCPR/C/79/Add.117.

<sup>45</sup> UN-Dok. CCPR/C/COD/2005/3.

<sup>46</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2344 und 2345 (2006).

<sup>47</sup> UN-Dok. CCPR/C/COD/CO/3 (2006).

<sup>48</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2358 (2006).

Abgabe des nächsten periodischen Berichts auf den 1. April 2009 fest, des weiteren ist innerhalb eines Jahres nach Erlass der Abschließenden Bemerkungen der Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO einzureichen. Kongo hat in dem Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO über die Umsetzung der Empfehlungen Punkte 9, 10, 15 und 24 der Abschließenden Bemerkungen zu unterrichten.

Der Ausschuß zeigt sich unter Punkt 9 besorgt, daß der Vertragsstaat weiterhin versäumt, auf die mehrfach geäußerten Empfehlungen,<sup>49</sup> wie der Zivilpakt und das Fakultativprotokoll effektiv umgesetzt werden sollen, einzugehen. Die Vertragspartei soll so schnell wie möglich den Empfehlungen nachkommen und einen Bericht einreichen, der darstellt, wie die Umsetzung erfolgte. Des weiteren sollten mögliche Wege diskutiert werden, wie die Empfehlungen des Ausschusses implementiert werden können. Dies müsse unter dem Gesichtspunkt einer effektiveren Kooperation mit dem Ausschuß erfolgen.

Darüber hinaus betrachtet der Ausschuß in Punkt 10 die noch immer weitverbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen auf dem Gebiet der Demokratischen Republik Kongo mit Sorge, bei denen sogar teilweise die Täter bekannt sind. Der Ausschuß empfiehlt dem Vertragsstaat diesbezüglich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß jegliche Menschenrechtsverletzungen untersucht werden. Es ist sicherzustellen, daß Anklage gegenüber demjenigen erhoben wird, der die Menschenrechtsverletzung zu verantworten hat und eine zu der Straftat angemessene Verurteilung erfolgt.

Unter Punkt 15 der Abschließenden Bemerkungen beklagt der Ausschuß die häufig vorkommenden Verschleppungen und Hinrichtungen durch bewaffnete Gruppen,

die das gesamte Staatsgebiet betreffen. Der Vertragspartei wird angeraten, Untersuchungen einzuleiten, die berichtete Verschleppungen und Hinrichtungen überprüfen. Der Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß die Verantwortlichen einem Gerichtsverfahren zugeführt und verurteilt werden, sowie den Opfern oder deren Familien angemessene Reparationen zu gewähren (Art. 6, 7 und 9).

Letztlich soll vorab darüber berichtet werden, wie der Vertragsstaat die Betreuung der Waisenkinder verbessert und sicherstellt, daß diejenigen Personen verurteilt werden, die eines Mißbrauchs schuldig sind. Der Ausschuß stellt diesbezüglich fest, daß tausende von Straßenkindern, deren Eltern durch AIDS oder bewaffnete Konflikte getötet wurden, häufig Opfer von gewalttätigen Handlungen durch die Polizei sind oder sexuell mißhandelt werden (Art. 24).

Weitere Gesichtspunkte, die dem Ausschuß Anlaß zur Besorgnis und kritischen Stellungnahme geben, sind: die Diskriminierung von Frauen auf dem Gebiet der Bildung und der Gleichberechtigung in der Ehe, der Zugang für Frauen zu Politik und Justiz sowie die bestehende Praxis von Zwangsehen (mit Blick auf Art. 3, 25 und 26); die große Anzahl von Vergewaltigungen und sexuellem Mißbrauch insbesondere in Kriegsgebieten; die häusliche Gewalt und das Fehlen von Rechtsgrundlagen zu ihrer Bekämpfung; die hohe Säuglingssterblichkeitsrate, die durch schlechten Zugang zur allgemeinen Gesundheitsversorgung und mit geringer Bildung zu erklären ist ( Art. 6); die fehlende Definition von Folter im Strafgesetzbuch, trotz der vielen Folterhandlungen durch Polizei, Mitglieder des Geheimdienstes und bewaffneter Gruppen sowie Rebellen (Art. 7); die Ausführungen der Todesstrafe (Art. 6 Abs. 2); der Kinderhandel, insbesondere die Zwangsrekrutierungen als Kindersoldaten (Art. 8); das Bestehen von unautorisierten Gefängnissen der Geheimdienste, in denen den Häftlingen die Konsultation eines Rechtsanwalts und der Familie verwehrt wird (Art. 9); die Überbelegung in Gefängnissen und die nicht akzeptablen

<sup>49</sup> Empfehlungen in: Communication No. 366/1989 (Kanana) = UN-Dok. CCPR/C/49/D/366/1989; Communication No. 542/1993 (N'Goya) = UN-Dok. CCPR/C/56/D/542/1993; Communication No. 641/1995 (Gedumbe) = UN-Dok. CCPR/C/75/D/641/1995; Communication No. 962/2001 (Mulezi) = UN-Dok. CCPR/C/81/D/962/2001.

hygienischen Bedingungen (Art. 10 Abs. 1); das Bestehen von Militärgerichten, die keine Gewähr für ein faires Verfahren bieten (Art. 14); die Einschränkungen der Pressefreiheit (Art. 19).

### *Norwegen*

Über den fünften periodischen Bericht Norwegens,<sup>50</sup> der entgegen der Praxis der meisten Paktstaaten pünktlich eingereicht wurde, beriet vom Ausschuß am 14. März 2006.<sup>51</sup> Die Abschließenden Bemerkungen<sup>52</sup> hierzu wurden am 24. März 2006 verabschiedet.<sup>53</sup> Ein Follow-up-Verfahren wurde nicht eingeleitet, so daß eine Stellungnahme erst wieder mit der Einreichung des nächsten periodischen Berichts zum Oktober 2009 zu erfolgen hat. Schon darin ist deutlich erkennbar, daß der Ausschuß keine erheblichen Defizite Norwegens feststellen konnte, was die Achtung und Umsetzung der Paktrechte betrifft.

Der Ausschuß begrüßt insbesondere die umfangreichen Aktivitäten der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes, etwa die Zusätze zur Strafprozeßordnung, die eine Verkürzung der Verfahrensdauer anstreben, sowie die Regelungen der Wiederaufnahme, die eine solche aufgrund einer Entscheidung einer internationalen Organisation ermöglichen. Hinzu kommen Reformen auf dem Gebiet der geschlechtlichen Gleichstellung, sowie das Inkrafttreten des neuen Antidiskriminierungsgesetzes und die Errichtung einer Beschwerdekommision und eines Antidiskriminierungstribunals. Positiv herausgehoben wird zudem die unverzügliche Reaktion der Vertragspartei auf die von dem Ausschuß festgestellte Verletzung der Religionsfreiheit. Das Bildungsgesetz wurde daraufhin mit entsprechenden Zusätzen versehen.

Der Ausschuß bedauert die Aufrechterhaltung der Vorbehalte Norwegens zu Art. 10 Abs. 2 (b) und 3, Art. 14 und Art. 20 Abs. 1 des Zivilpaktes. In diesem Zusammenhang wird eine weitere Überprüfung seitens des Ausschusses angeregt, welche durchleuchten soll, ob die Aufgabe einzelner Vorbehalte in Betracht gezogen werden könne. Zudem besteht Besorgnis, daß die Strafbarkeit wegen Terrorismus in Art. 147b des Strafgesetzbuches zu weitgefaßt sein könne. Norwegen müsse sicherstellen, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen Terrorismus nur in schweren Fällen erfolgen dürfe.

Unter Punkt 10 stellt der Ausschuß fest, daß trotz der gesetzlichen Vorgaben des Vertragsstaates ein anhaltendes Aufkommen an häuslicher Gewalt besteht. Diesbezügliche Statistiken existieren bisher nicht. Der Ausschuß empfiehlt Norwegen Maßnahmen zu ergreifen, um häusliche Gewalt zu verhindern und verlässliche statistische Angaben zu erheben.

Andere Themen, die in den Abschließenden Bemerkungen vom Ausschuß angesprochen wurden, sind: Bedenken gegen die Zurückweisung von Asylsuchenden, wenn vom Vertragsstaat angenommen wird, daß in einzelnen Teilen des Heimatstaates Schutz gewährleistet werden könne, selbst wenn anderslautende Empfehlungen durch das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen ausgesprochen wurden (Art. 6, 7); das Bestehen von Menschenhandel (Art. 7, 8); überlange Untersuchungshaft (Art. 9); diskriminierende Untersuchungen durch die Polizei basierend auf ethnischer Herkunft (Art. 26).

– 87. Tagung –

### *Zentralafrikanische Republik*

Der zweite periodische Bericht der Zentralafrikanischen Republik<sup>54</sup> wurde vom Ausschuß am 12. und 13. März 2006 beraten.<sup>55</sup>

<sup>50</sup> UN-Dok. CCPR/C/NOR/2004/5.

<sup>51</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2342 und 2343 (2006).

<sup>52</sup> UN-Dok. CCPR/C/NOR/CO/5 (2006).

<sup>53</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2358 (2006).

<sup>54</sup> UN-Dok. CCPR/C/CAF/2004/2.

<sup>55</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2373 und 2374 (2006).



Am 25. Juli 2006 wurden die Abschließenden Bemerkungen<sup>56</sup> verabschiedet<sup>57</sup> und der Termin zur Abgabe des nächsten periodischen Berichts wurde auf den 1. August 2010 festgesetzt. Innerhalb eines Jahres nach Erlass der Abschließenden Bemerkungen ist der Bericht nach Art. 71 Abs. 5 Verfo einzureichen. Darin hat die Zentralafrikanische Republik über die Umsetzung der Punkte 11, 12 und 13 der Abschließenden Bemerkungen zu unterrichten.

Vorab stellt der Ausschuß eine Verletzung von Art. 40 fest, da die Einreichung des zweiten periodischen Berichts nach einer Kommunikationspause von über 20 Jahren erfolgte und es der Zentralafrikanischen Republik durch die schwierige nationale Lage nicht möglich gewesen ist, den periodischen Bericht bereits im Jahre 2004 einzureichen. Es werden auf Grund der schwierigen politischen Lage nur drei Punkte positiv festgestellt. Der Ausschuß begrüßt die Anstrengungen des Vertragsstaates, den Menschenrechten zu mehr Anerkennung zu verhelfen und das Rechtsstaatsprinzip in die Rechtsordnung aufzunehmen. Zum Zweiten wird anerkennend zur Kenntnis genommen, daß ein Gesetz zur Presse- und Kommunikationsfreiheit verkündet wurde, welche strafbare Pressehandlung entkriminalisiert. Unter Punkt 5 begrüßt der Ausschuß die Maßnahmen, die die Zentralafrikanische Republik auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit unternommen hat.

Zwar unternimmt der Vertragsstaat Anstrengungen, die verbreitete Praxis der Verstümmelungen der weiblichen Geschlechtsorgane zu unterbinden, doch zeigt sich der Ausschuß unter Punkt 11 über das Fortbestehen dieser Handlungen, die eine Verletzung der Menschenwürde darstellen, weiterhin besorgt. Bedauert wird zudem, daß das Strafgesetzbuch eine Strafbarkeit dieser Handlungen nicht festschreibt. In diesem Zusammenhang regt der Ausschuß verstärkte Anstrengungen des Vertragsstaates an, die öffentliche Meinung gegen

die Verstümmelungspraxis der weiblichen Geschlechtsorgane zu mobilisieren, insbesondere in Gebieten, in denen diese Handlungen weit verbreitet sind. Um die Personen, die weiterhin Verstümmelungshandlungen vornehmen, zu bestrafen, müsse die Zentralafrikanische Republik einen entsprechenden Straftatbestand schaffen.

Unter Punkt 12 der Abschließenden Bemerkungen beklagt der Ausschuß die Berichte über verbreitete willkürliche Hinrichtungen und Entführungen, sowie Folter und grausame unmenschliche Behandlungen durch staatliche Angestellte, die weitgehende Straffreiheit genießen. Besonders besorgt zeigt sich der Ausschuß über die Information, die der Vertragsstaat im Staatenbericht mitteilt,<sup>58</sup> daß die Zentrale Behörde zur Prävention von Banditentum (Central Office for the Prevention of Banditry) systematische außergerichtliche Hinrichtungen ausführt, die vollkommen willkürlich erfolgen. In einem Fall betrat Personal der Armee eine Polizeistation, um dort einen Gefangenen zu ergreifen, zu foltern und schließlich hinzurichten. Dieses Vergehen wurde der Militärgerichtsbarkeit zugeordnet (Art. 2, 6, 7 und 9). Diesbezüglich müsse die Zentralafrikanische Republik sicherstellen, daß derartige Verletzungen von einer unabhängigen Behörde untersucht werden und die Täter einer angemessenen Strafe zugeführt werden. Der Vertragsstaat hat die Ausbildung der Vollzugsbediensteten zu verbessern und den Opfern müsse eine Entschädigung gewährt werden.

Der letzte Punkt, über den vorab berichtet werden soll, betrifft die Thematik der Todesstrafe, obwohl sie seit 1981 nicht mehr ausgeführt wurde. Der Ausschuß merkt hierzu an, daß eine Abschaffung der Todesstrafe durch die Zentralafrikanische Republik nicht vorgesehen ist. Vielmehr hat eine Erweiterung der mit Todesstrafe bedrohten Delikte, durch das Hinzufügen der im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>59</sup> vorgesehenen Straftaten

<sup>56</sup> UN-Dok. CCPR/C/CAF/CO/2 (2006).

<sup>57</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2391 (2006).

<sup>58</sup> UN-Dok. CCPR/C/CAF/2004/2, Nr. 204.

<sup>59</sup> BGBl. 2000 II S. 1393.

in die Reihe der nationalen Schwerverbrechen, stattgefunden. Der Ausschuß weist darauf hin, daß das Römische Statut gerade nicht die Todesstrafe als Strafzumessung für die dort aufgelisteten Delikte vorsieht (Art. 2 und 6). Daher empfiehlt der Ausschuß, die Todesstrafe im Lichte von Art. 6 nicht auf neue Straftatbestände auszudehnen. Der Vertragsstaat wird dazu angehalten, die Todesstrafe insgesamt abzuschaffen und dem Zweiten Fakultativprotokoll zum Zivilpakt beizutreten.

Weitere Problemfelder, die in den Abschließenden Bemerkungen behandelt werden, sind: die Umsetzung der Paktrechte im nationalen Recht (Art. 2); straffreie Menschenrechtsverletzungen; Diskriminierung des weiblichen Geschlechts (Art. 3, 23, 25 und 26); das Fortbestehen von Polygamie (Art. 3 und 26); die durch Gesetz bestehende Möglichkeit der Haft in Polizeigewahrsam von bis zu 16 Tagen und der zeitlich unbeschränkten Untersuchungshaft (Art. 7 und 9); der Zustand der Staatsgefängnisse bezüglich der Baufähigkeit und der bestehenden Unterernährung der Insassen (Art. 10 Abs. 1); die nicht existierende Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 14).

### Kosovo

Während der 81. Tagung hatte der Ausschuß die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht von Serbien und Montenegro<sup>60</sup> dazu aufgefordert, einen gesonderten Staatenbericht für das Kosovo anzufertigen.<sup>61</sup> Nach erneuter Aufforderung<sup>62</sup> reichte die UNMIK schließlich im Februar 2006 den Bericht zur Menschenrechtsslage im Kosovo<sup>63</sup> ein. Nach der Erörterung des ge-

sonderten Berichts in der 2383., 2384. und 2385. Sitzung am 19. und 20. Juli 2006<sup>64</sup> fordert der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen,<sup>65</sup> die in der 2394. Sitzung am 27. Juli 2006<sup>66</sup> beschlossen wurden, die UNMIK auf, innerhalb von 6 Monaten eine Antwort zu den Empfehlungen der Punkte 12, 13 und 18 vorzulegen.

Unter Punkt 12 zeigt sich der Ausschuß besorgt über die fortbestehende Straflosigkeit der Täter von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die vor der Mandatsübernahme durch die UNMIK begangen wurden, sowie über ethnisch motivierte Taten, die seit Juni 1999 begangen wurden, vor allem im März 2004 und über die mangelnden Untersuchungen dieser Taten, um die Täter zu überführen. In diesem Zusammenhang bedauert der Ausschuß die fehlende Kooperation der UNMIK mit dem Ad-hoc-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien (Art. 2 Abs. 3, 6 und 7). Die UNMIK wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Provisional Institution of Self-Government (PISG) jegliche Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnisch motivierte Taten, die vor und nach 1999 begangen wurden, zu untersuchen, sicherzustellen, daß die Täter einer Gerichtsverhandlung zugeführt und die Opfer entschädigt werden. Zudem müsse ein effektives Zeugenschutzprogramm errichtet und eine vollkommene Kooperation mit dem Ad-hoc-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien gewährleistet werden.

Beunruhigt zeigt sich der Ausschuß unter Punkt 13 über die weiterhin große Anzahl an vermißten Menschen. Im Mai 2006 wurden 1713 Albaner und 683 Nicht-Albaner, darunter Serben, Roma, Ashkali und Ägypter, als vermißt gemeldet. Neben der geringen Priorität, die die UNMIK dem Auffinden vermißter Personen widmet, bemängelt der Ausschuß die in der Praxis kaum vorkommenden Verurteilungen von au-

<sup>60</sup> UN-Dok/CO/81/SEMO (2004) Nr. 3.

<sup>61</sup> Dazu bereits: Schulz, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2004 – Teil I, in MRM 2005 S. 5-24 (21), Schäfer, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 (7f.).

<sup>62</sup> UN-Dok. A/60/40 I (2005) Nr. 76.

<sup>63</sup> UN-Dok. CCPR/C/UNK/1 (2006).

<sup>64</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2383, 2384 und 2385 (2006).

<sup>65</sup> UN-Dok. CCPR/C/UNK/CO/1 (2006).

<sup>66</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2394 (2006).

sermittelten Tätern. Auch hier müsse die UNMIK in Zusammenarbeit mit der PISG Sorge dafür tragen, daß allen offenen Vermissenanzeigen nachgegangen wird und die Täter von Entführungen juristisch zur Verantwortung gezogen werden. Die Aufklärung der Verwandten von Entführten über das Schicksal der vermißten Personen ist zu gewährleisten sowie ein adäquater Schadensersatz sicherzustellen.

Unter Punkt 18 zeigt sich der Ausschuß besorgt über die geringe Quote an zurückkehrenden Personen ethnischer Minderheiten und deren Schwierigkeiten, ihr Eigentum zurückzuerlangen, was auch landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft. Die UNMIK und die PISG müssen die Anstrengungen intensivieren, um eine sichere Rückkehr, insbesondere ethnischer Minderheiten, zu ermöglichen und im speziellen zu gewährleisten, daß diese Personen sodann auch ihre Grundstücke zurückerlangen und Zugang zu Kompensationen für bestehende Schäden erhalten.

Neben diesen Gebieten zeigt sich der Ausschuß über folgende Punkte besorgt: die rechtliche Unsicherheit, welche Gesetze anwendbar sind und das Bestehen einer Parallelgerichtsbarkeit in Teilen Kosovos, verursacht durch das Justizministeriums Serbiens (Art. 2 und 4); die geringe Frauenbeteiligung in der männerdominierten kosovarischen Gesellschaftsstruktur, was sich auch in der geringen Verurteilungsquote häuslicher Gewalt widerspiegelt (Art. 2 Abs. 1, 3, 7 und 26); das Bestehen von Flüchtlingslagern in bleiverseuchten Regionen im nördlichen Mitrovica, trotz Kenntnis seit 2004, bei nur geringem Fortschritt der Unternehmungen, diesen Zustand zu beenden;<sup>67</sup> exzessive Gewaltanwendungen der Polizei und der Armee (Art. 2 Abs. 3, 6 und 7); das Fortbestehen von Menschenhandel und die geringe Verfolgung von Tätern (Art. 8); die weit verbreitete Diskriminierung von Minderheiten, darunter auch Roma (Art. 2, 25 und

26); die geringe Repräsentation ethnischer Minderheiten in der Justiz, die Verfahrensdauer von zivilgerichtlichen Prozessen und die geringe Vollstreckung der Urteile (Art. 14).

### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten ihren zusammengefaßten zweiten und dritten periodischen Bericht<sup>68</sup> im Jahr 2005 mit siebenjähriger Verspätung eingereicht. Der Ausschuß beriet den Bericht in der 2379., 2380. und 2381. Sitzung<sup>69</sup> am 17. und 18. Juli 2006 und verabschiedete die Abschließenden Bemerkungen<sup>70</sup> am 27. Juli 2006<sup>71</sup>. Der vierte periodische Bericht ist zum 1. August 2010 einzureichen. Vorabinformationen zu den Punkten 12, 13, 14, 16, 20 und 26 der Abschließenden Bemerkungen sind innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Unter Punkt 12 zeigt sich der Ausschuß besorgt über die glaubwürdigen und unbestrittenen Informationen, daß der Vertragsstaat in die Praxis der geheimen Gewahrsamnahme von Personen und Verbringung an geheime Orte über Monate und Jahre involviert ist, ohne das Internationale Komitee des Roten Kreuzes zu informieren. In diesen Fällen wurden auch die Rechte der Familienangehörigen der Inhaftierten verletzt. In Fällen anerkannter Inhaftierung wurde den Häftlingen über Monate oder Jahre eine Kontaktsperre (*incommunicado*) auferlegt, die die in Art. 7 und 9 des Zivilpaktes geschützten Rechte verletzt. Im Generellen ist der Ausschuß zutiefst besorgt über den Punkt, daß Inhaftierte an Orten festgehalten werden, an denen ihnen kein Schutz durch nationales oder internationales Recht gewährt wird. Es müsse deshalb jedem Inhaftierten, unabhängig von dessen

<sup>67</sup> Dies widerspricht den Guiding Principles on Internal Displacement UN-Dok. E/CN.4/1998/53/Add.2, vom 11. Februar 1998.

<sup>68</sup> UN-Dok. CCPR/C/USA/3 (2005). Hierzu: *Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 (7).

<sup>69</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2379-2381 (2006).

<sup>70</sup> UN-Dok. CCPR/C/USA/CO/3 (2006), sowie UN-Dok. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1 (2006).

<sup>71</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2395 (2006).

Gewahrsamsaufenthalt, der volle Rechtsschutz eröffnet werden. Zudem sollen alle geheimen Orte, die für Inhaftierungen genutzt werden, geschlossen werden und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes Zugang zu allen Personen gewährt werden, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt inhaftiert worden sind.

Ein weiteres, unter Punkt 13 behandeltes Problem stellt die Autorisierung der zuständigen Stellen, erweiterte Vernehmungsmethoden anwenden zu können, dar. Im Einzelnen sind dies: anhaltende Aufrechterhaltung von Streßsituationen, Isolation, sensorische Deprivation, Vermummungen, Kälte- und Wärmeaussetzung, Manipulierung der Schlaf- und Ernährungseinstellungen, 20-stündige Vernehmungen, Entziehung von Kleidung und Entbehrung jeglichen Komforts und religiöser Gegenstände, erzwungene Pflege und Ausnutzung von individuellen Phobien. Trotz der Verabschiedung des Detainee Treatment Act of 2005<sup>72</sup> zeigt sich der Ausschuß weiterhin besorgt, daß a) der Vertragsstaat weiterhin leugnet, durch diese Methoden eine Verletzung von Art. 7 des Zivilpaktes zu begehen, daß b) bisher keine Strafe über Offiziere, Angestellte oder sonstige Mitglieder der Armee oder Regierungsmitglieder verhängt wurde, die nachweislich diese Methoden anwendeten, daß c) diese Vernehmungsmethoden weiterhin durch Behörden autorisiert oder durchgeführt werden, darunter die Geheimdienste und privatvertraglich Ermittelnde und letztlich, daß d) es der Vertragsstaat versäumt hat, Informationen zu unterbreiten, ob ein Aufsichtssystem gegenüber diesen Behörden eingerichtet worden ist, welches die Einhaltung des Art. 7 des Zivilpaktes überwacht. Der Ausschuß fordert die Vereinigten Staaten auf, die Vernehmungsmethoden jeglicher Regierungsbehörden und Institutionen, die in deren Auftrag handeln, in Einklang mit den Vorgaben aus Art. 7 des Zivilpaktes zu bringen und eine angemessene Sanktionierung für

Institutionen außerhalb militärischer Strukturen bei Verstößen festzusetzen. Zudem müsse der Vertragsstaat sicherstellen, daß das Schadenersatzrecht der Opfer hinreichend beachtet wird.

Unter Punkt 14 bedauert der Ausschuß das Vorhandensein von erheblichen Defiziten bezogen auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effektivität der Untersuchungen von Folter und grausamer unmenschlicher Behandlung in Hafteinrichtungen in Guantánamo Bay, Afghanistan, Irak und anderen Einrichtungen im Ausland, sowie von Fällen des Verdachts des Auftretens von Todesfällen in diesen Einrichtungen. Ein Problem sieht der Ausschuß in der ungenügenden Versorgung mit Informationen durch den Vertragsstaat, der keine Auskunft über diesbezügliche Verurteilungen oder Schadenersatzleistungen für die Opfer erteilt (Art. 6 und 7). Der Ausschuß fordert die Vereinigten Staaten dazu auf, sofortige und unabhängige Untersuchungen einzuleiten, die die Todesfälle, Folter und unmenschlichen Behandlungen in diesen Gefängnissen aufklären. Des weiteren müsse der Vertragsstaat Sorge dafür tragen, den Tätern eine der Schwere der Tat angemessene Strafe zukommen zu lassen. Zudem müssen Maßnahmen, wie z.B. spezielle Schulungen, ergriffen werden, die das erneute Auftreten dieser Verhaltensweisen zukünftig verhindern und eine Konformität mit den Paktrechten aus Art. 7 und 10 gewährleistet.

Mit Verweis auf Art. 7 und die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Nr. 20<sup>73</sup> zu Art. 7 und Nr. 31<sup>74</sup> fordert der Ausschuß die Vereinigten Staaten von Amerika auf, die Einstellung bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung, die der Zivilpakt den Vertragsstaaten auferlegt, zu überdenken. Auf die Praxis des Vertragsstaates, Gefangene in Drittstaaten zu verbringen, in denen kein ausreichender Menschenrechtsschutz besteht, eingehend (Nr. 16), emp-

<sup>72</sup> Teil des Department of Defense Appropriations Act 2006 (Title X, H.R. 2863).

<sup>73</sup> CCPR General Comment No. 20 10/03/92; siehe auch: UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev. 7 150-153.

<sup>74</sup> CCPR General Comment No. 31 29/03/04; siehe auch: UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev. 7 192-197.

fiehlt der Ausschuß die umgehende Ergreifung von Maßnahmen. Diese müssen sicherstellen, daß die Strafgefangenen nicht in andere Staaten durch Überführung, Urteilsprechung, Auslieferung, Ausweisung oder Zurückweisung verschoben werden, sobald es substantielle Anhaltspunkte dafür gibt, daß dort die Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung besteht. Das müsse auch für exterritoriale Haftanstalten des Vertragsstaates gelten. Der Vertragsstaat solle zudem unabhängige Untersuchungen einleiten, die zur Aufklärung der Anschuldigungen, daß Strafgefangene in Drittstaaten verschoben und dort gefoltert wurden, führen, sowie bei Feststellung derartiger Fälle, angemessene Schadenersatzzahlungen zu leisten.

Unter Punkt 20 fordert der Ausschuß den Vertragsstaat zur Abgabe von Informationen auf, die darstellen, wie die Umsetzung der Supreme Court Entscheidung *Hamdan v. Rumsfeld*<sup>75</sup> erfolgt. In diesem Urteil wird festgestellt, daß Häftlinge in Guantánamo Bay, die terroristischer Straftaten angeklagt sind, nur durch ein regulär errichtetes Gericht abgeurteilt werden dürfen. Zudem sind ihnen alle rechtlichen Garantien des gemeinsamen Art. 3 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen<sup>76</sup> zu gewährleisten.

Der letzte Aspekt, über den vorab zu berichten ist (Nr. 26), betrifft die Situation der armen Bevölkerungsteile, insbesondere der Amerikaner afrikanischen Ursprungs, die durch die Einführung der Rettungs- und Evakuierungspläne als Folge des Hurrikans Katrina erheblich benachteiligt werden. Fortsetzung findet diese Benachteiligung bei der Umsetzung der Wiedererrichtungspläne (Art. 6 und 26). Der Vertragsstaat müsse diesbezüglich seine Anstrengungen intensivieren, die Rechte der armen Bevölkerungsgruppen entsprechend in die Wiedererrichtungspläne aufzunehmen. Speziell muß ihnen die Möglichkeit zur

Wahrnehmung von Wohnungsbeschaffung, von Bildungsangeboten und der Gesundheitsversorgung eröffnet werden.

Weitere Punkte, die in den Abschließenden Bemerkungen angesprochen werden, sind unter anderem: Interpretationsmöglichkeiten über die Anwendung der Paktrechte, insbesondere gegenüber Individuen, die unter der Jurisdiktion stehen, sich aber außerhalb des Territoriums des Mitgliedsstaates befinden (Art. 2 und 40); Beachtung der Paktrechte bei anti-terroristischen Maßnahmen; unverzügliche Überprüfungsmöglichkeiten der Rechtmäßigkeit einer Haft in Guantánamo Bay (Art. 9); die Abhör- und Durchsuchungsmöglichkeiten im Patriot Act (Art. 2 Abs. 3 und 17); der überproportionale Anteil Amerikaner afrikanischen Ursprungs an Obdachlosen; Rassendiskriminierung (Art. 2 und 26); sexuelle Diskriminierung (Art. 3 und 26); die Verbreitung der Todesstrafe (Art. 6 und 14); Haftbedingungen in Hochsicherheitsgefängnissen (Art. 10); die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen (Art. 1, 26 und 27).

- 88. Tagung -

### **Bosnien und Herzegowina**

Bosnien und Herzegowina legte seinen Erstbericht<sup>77</sup> im November 2005 vor. Im Anschluß an die Diskussion mit der Staatendelegation im Oktober 2006<sup>78</sup> wird der Vertragsstaat von dem Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>79</sup> dazu aufgefordert, zu den Empfehlungen unter folgenden Punkten eine Antwort innerhalb eines Jahres abzugeben:

Unter Punkt 8 zeigt sich der Ausschuß beunruhigt über die Ablehnung der Verfassungsänderung am 26. April 2006 durch den Vertragsstaat. Die Verfassung und das

<sup>75</sup> *Hamdan v. Rumsfeld* 548 U.S. p.1-73; 2006 US LEXIS 5185.

<sup>76</sup> BGBl. 1954 II S. 838ff.

<sup>77</sup> UN-Dok. CCPR/C/BIH/1 (2005).

<sup>78</sup> Un-Dok. CCPR/C/SR.2402, 2403 and 2404 (2006); sowie die List of Issues UN-Dok. CCPR/C/BIH/Q/1 (2006).

<sup>79</sup> UN-Dok. CCPR/C/BIH/CO/1.

Wahlrecht halten dadurch den Ausschluß „Anderer“, d.h. Personen, die nicht zu einer der bevollmächtigten Bevölkerungsgruppen (Bosnier, Kroaten und Serben) gehören, vom Recht in das Parlament oder zur dreigeteilten Präsidentschaft gewählt zu werden, aufrecht (Art. 2, 25 und 26 des Zivilpaktes). Die Vertragspartei müsse die Gespräche über eine diesbezügliche Verfassungsreform wiederaufnehmen und die Reformen des Wahlrechtes im Lichte von Art. 25 durchführen. Es ist dabei sicherzustellen, daß allen Bürgern, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, die gleichen Rechte zukommen.

Der Ausschuß stellt mit Sorge fest (Punkt 14), daß das Schicksal von ca. 15.000 Menschen, die während des bewaffneten Konflikts (1992 bis 1995) verschwunden sind, weiterhin ungeklärt ist. In diesem Zusammenhang wird der Vertragsstaat daran erinnert, daß die Familienmitglieder das Recht auf Aufklärung über die Schicksale der Angehörigen haben. Die Unterlassung der Darlegung von Todesursachen und der Lage der Grabstätten, könne letztlich zu einer Verletzung des Art. 7 des Zivilpaktes führen.

Punkt 19: Besorgniserregend ist der schlechte Zustand der Zellen auf Polizeidienststellen, sowie der Gefängnisse, welche überbelegt, ungenügend ausgestattet und mit zu wenig Personal besetzt sind. Zu den kaum vorhandenen sonstigen Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle kommen sowohl schlechte hygienische und materielle Bedingungen als auch das Fehlen von qualifiziertem Personal. Der Vertragsstaat müsse diese Mißstände beheben und für bessere hygienische und materielle Voraussetzungen Sorge tragen.

Der letzte Punkt (23), über den vorab zu berichten ist, betrifft die Pläne Bosniens und Herzegowinas, die Bewohner des Romadorfes Butmir zwangsumzusiedeln, weil die notwendige Infrastruktur fehlt, um die Verschmutzung der Wasserversorgung zu verhindern. Währenddessen besteht kein derartiger Plan für die Familien auf der anderen Straßenseite, die nicht der ethnischen Bevölkerungsgruppe der Roma zu-

zuordnen sind. Mit Besorgnis wird festgestellt, daß dieser Umsiedlungsplan jegliches Detail vermissen läßt, wie z.B. die Darlegung rechtlicher Schutzmöglichkeiten und die Festsetzung von Schadenersatz für die betroffenen Roma-Familien (Art. 2, 17, 26). Der Vertragsstaat solle die Umsiedlungspläne für Butmir überdenken und dabei beachten, daß diese Siedlung der Roma bereits seit 40 Jahren existiert. Es müßten auch alternative Lösungen zur Verhinderung dieser Verschmutzung in Betracht gezogen werden. Der Ausschuß erinnert daran, daß jegliche Umsiedlung in nicht diskriminierender Art und Weise zu erfolgen hat und den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen müsse, was auch einen effektiven Rechtsschutz, eine Entschädigung und Bereitstellung neuer Wohnmöglichkeiten beinhaltet.

Weitere Themen, die behandelt wurden, sind u. a. die fehlende Übersetzung des Paktes in die offiziellen Landessprachen Bosniens und Herzegowinas und die daraus entstehende Unkenntnis der direkten Anwendbarkeit der Paktrechte (Art. 2); die Unterrepräsentation von Frauen in öffentlichen Ämtern (Art. 3, 25 (c)); das erhöhte Auftreten von häuslicher Gewalt (Art. 3 und 7); die zu geringe finanzielle Ausstattung der Gerichte, um Kriegsverbrechen zu verfolgen, und der ungenügende Zeugenschutz (Art. 6, 7 und 14); das Bestehen von Menschenhandel (Art. 8); Diskriminierungshandlungen gegenüber Roma (Art. 26 und 27); das diskriminierende Vorzeigen religiöser und nationalistischer Symbole.

### *Honduras*

Der erste periodische Bericht Honduras,<sup>80</sup> welcher mit mehr als sechsjähriger Verspätung eingereicht wurde, beriet der Ausschuß am 16. und 17. Oktober 2006.<sup>81</sup> Die Abschließenden Bemerkungen<sup>82</sup> wurden

<sup>80</sup> UN-Dok. CCPR/C/HND/2005/1.

<sup>81</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2398, 2399 und 2400 (2006).

<sup>82</sup> UN-Dok. CCPR/C/HND/CO/1 (2006).

am 27. Oktober 2006 verabschiedet<sup>83</sup> und der Ausschuß setzte den Termin zur Abgabe des nächsten periodischen Berichts auf den 31. Oktober 2010 fest. Innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Abschließenden Bemerkungen ist der Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO einzureichen. Honduras hat in dem Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO über die Umsetzung der Empfehlungen in den Punkten 9, 10, 11 und 19 der Abschließenden Bemerkungen zu unterrichten.

Der Ausschuß zeigt sich unter Punkt 9 über das weit verbreitete Fortbestehen außegerichtlicher Hinrichtungen an Kindern, insbesondere Straßenkindern und Mitgliedern von Jugendgangs, besorgt (Art. 6 und 24). Der Vertragsstaat müsse alle Fälle außegerichtlicher Hinrichtungen untersuchen und die Verantwortlichen anklagen. In Betracht zu ziehen sei zudem die Errichtung einer unabhängigen Institution, wie z.B. ein Kinder-Ombudsmann. Des weiteren müsse Honduras Sorge dafür tragen, daß derartige Vorkommnisse in Zukunft nicht mehr auftreten, z.B. durch das Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten.

Mit Beunruhigung nimmt der Ausschuß die exzessive Anwendung von physischer Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Sicherheitskräfte und das Personal von Haftanstalten wahr, was sich konkret in Schlägen und Tötungen ausdrückt. Im speziellen zeigt sich der Ausschuß unter Punkt 10 darüber besorgt, daß keine Maßnahmen ergriffen wurden, die Verantwortlichen der Vorkommnisse im El Porvenir und San Pedro Sula Gefängnis zur Verantwortung zu ziehen (Art. 6 und 7). Honduras müsse entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zu einer Bestrafung der Verantwortlichen führen und den Opfern sowie deren Familienangehörigen eine faire und angemessene Entschädigung zukommen lassen.

Sorge bereitet dem Ausschuß unter Punkt 11 die alarmierende Anzahl an Straßenkindern, die der Gewalt als größtem Risiko ausgesetzt und anfällig für sexuelle Ausbeutung sind (Art. 7, 8 und 24). Der Ver-

tragsstaat müsse dringend die erforderlichen Schritte einleiten, um die Gründe für die wachsende Zahl der Straßenkinder herauszufinden, Programme zur Bekämpfung entwickeln und Schutzmöglichkeiten für die Kinder bereitstellen. Zudem sind die Verantwortlichen sexueller Vergehen anzuklagen, die Opfer zu identifizieren und hernach angemessen zu entschädigen.

Unter Punkt 19 ist der Ausschuß vorab über die Probleme, die Honduras mit der Gewährleistung von Rechten der indigenen Bevölkerungsgruppen hat, zu informieren. Diskriminierungen sind insbesondere auf den Gebieten der Gesundheitsversorgung, des Beschäftigungssektors, der Bildung sowie den Landrechten der indigenen Gemeinschaften festzustellen. Besorgt zeigt sich der Ausschuß über das Fehlen einer speziellen Schutzvorschrift im Landwirtschaftsreformgesetz, welche den Anspruch auf das Stammland der indigenen Bevölkerung anerkennt (Art. 27). Der Vertragsstaat hat den Mitgliedern der indigenen Bevölkerungsgruppen die umfassende Ausübungsfreiheit ihrer eigenen Kultur zu gewährleisten. Honduras müsse zudem die notwendigen Schritte einleiten, um die landrechtlichen Probleme dieser Teile der Bevölkerung zu lösen.

Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß über folgende Punkte besorgt: gewaltsame Verschleppungen sind nicht unter Strafe im Strafgesetz Honduras' gestellt (Art. 2 und 6); trotz des Equal Opportunity for Women Act ist das Fortbestehen von Diskriminierung gegenüber Frauen in der Praxis zu verzeichnen (Art. 3, 25 und 26); die Verbreitung an Tötungen von Frauen in Folge häuslicher Gewalt (Art. 3 und 7); die restriktive Abtreibungsgesetzgebung, insbesondere in Fällen, in denen das Leben der Frauen gefährdet ist (Art. 6); die weit verbreitete Kinderarbeit (Art. 8 und 24); die Häufigkeit der Verhängung von Untersuchungshaft und deren Länge (Art. 9 und 14); die Situation in Gefängnissen (Art. 7 und 10); die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 14); die Beschränkungen der Pressefreiheit, die bis zur Tötung von Journalisten reichen (Art. 19 und 6).

<sup>83</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2414 (2006).

### *Republik Korea (Südkorea)*

Der dritte periodische Bericht der Republik Korea<sup>84</sup> wurde vom Ausschuß am 25. und 26. Oktober 2006 beraten.<sup>85</sup> Am 2. November 2006 wurden die Abschließenden Bemerkungen<sup>86</sup> verabschiedet<sup>87</sup> und der Termin zur Abgabe des nächsten periodischen Berichts wurde auf den 2. November 2010 festgesetzt. Innerhalb eines Jahres nach Erlass der Abschließenden Bemerkungen ist der Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO einzureichen. Darin hat die Republik Korea über die Umsetzung der Punkte 12, 13 und 18 der Abschließenden Bemerkungen zu unterrichten.

Mit Sorge betrachtet der Ausschuß die diskriminierenden Handlungen in der Republik Korea gegenüber Gastarbeitern (Punkt 12). Ausreichende Schutzmaßnahmen werden nicht unternommen, vielmehr wird die Lage dieser Menschen dadurch verschlechtert, indem die Ausweisdokumente konfisziert werden. Der Vertragsstaat müsse gewährleisten, daß den Gastarbeitern die im Zivilpakt statuierten Rechte im vollen Umfange zukommen, ohne daß sie Diskriminierungen ausgesetzt werden. Besonderes Augenmerk ist auf den gleichwertigen Zugang zu sozialen Einrichtungen und das Recht Gewerkschaften bilden zu können, zu richten.

Unter Punkt 13 zeigt sich der Ausschuß beunruhigt über die Berichte von Folter in Gefängnissen des Vertragsstaates. Darüber hinaus bedauert der Ausschuß die fortbestehende Praxis von bestimmten disziplinarischen Strafmaßnahmen, insbesondere das Benutzen von Fesseln, Ketten und Gesichtsmasken, und die erschwerend hinzukommende Fortsetzung dieser Strafmaßnahmen durch Anordnung einer 30-tägigen Isolationshaft. Eine Verfolgung oder Bestrafung der verantwortlichen Offiziellen findet nicht statt (Art. 7 und 9). Die Republik Korea müsse die notwendigen

Maßnahmen unternehmen, um jegliche Form des Fehlverhaltens von Vollzugspersonal in allen Unterbringungseinrichtungen, darunter auch psychiatrische Einrichtungen, zu verhindern. Angemessene Maßnahmen könnten die Errichtung von unabhängigen Untersuchungskommissionen, unabhängige Inspektionen der Einrichtungen und Videoaufzeichnungen von Vernehmungen sein. Eine Fortsetzung von grausamen Disziplinarmaßnahmen müsse unterbunden, die Täter dieser Handlungen juristisch verfolgt und angemessen verurteilt werden. Zudem hat der Vertragsstaat den Opfern einen entsprechenden Schadensersatz zu gewährleisten.

Der letzte Punkt, über den vorab zu berichten ist (Punkt 18), betrifft die Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit unter Art. 7 des Nationalen Sicherheitsrechts. Der Ausschuß stellt fest, daß diese Restriktionen nicht mit Art. 19 Abs. 3 vereinbar sind. Der Vertragsstaat müsse diesbezüglich unverzüglich die Vereinbarkeit von Art. 7 des Nationalen Sicherheitsrechts mit den Paktrechten herstellen.

Andere Themen, die in den Abschließenden Bemerkungen vom Ausschuß angesprochen wurden, sind: die Beibehaltung des Vorbehalts zu Art. 22; die fehlende Definition von Terrorismus in den Anti-Terror Gesetzen (Art. 2, 9, 10, 13, 14, 17 und 26); die Unterrepräsentation von Frauen in höheren beruflichen Positionen (Art. 2, 3 und 26); die geringe Verurteilungsquote bei Delikten häuslicher Gewalt (Art. 3, 7 und 26); die Einschränkungen der Konsultationsmöglichkeiten mit einem Verteidiger (Art. 9); die rechtlichen Bedingungen zum Erlass und der Dauer der Untersuchungshaft (Art. 9); die Verweigerung der Anerkennung von Gewerkschaften (Art. 22).

### *Ukraine*

Der sechste periodische Bericht der Ukraine,<sup>88</sup> der pünktlich eingereicht wurde, wurde vom Ausschuß am 23. Oktober 2006

<sup>84</sup> UN-Dok. CCPR/C/KOR/2005/3.

<sup>85</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2410 und 2411 (2006).

<sup>86</sup> UN-Dok. CCPR/C/KOR/CO/3 (2006).

<sup>87</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2422 (2006).

<sup>88</sup> UN-Dok. CCPR/UKR/6 (2006).



beraten.<sup>89</sup> Die Abschließenden Bemerkungen<sup>90</sup> hierzu wurden am 2. November 2006 verabschiedet.<sup>91</sup> Ein Follow-up-Verfahren, in welchem der Ausschuß eine Stellungnahme zu den Punkten 7, 11, 14 und 16 innerhalb eines Jahres verlangt, wurde gem. § 71 Abs. 5 VerfO eingeleitet. Der siebente periodische Bericht ist zum 2. November 2011 einzureichen.

Der Ausschuß zeigt sich erfreut über die Maßnahmen des Vertragsstaates, die die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Bekämpfung des Menschenhandels und die Einführung eines Zeugenschutzprogramms betreffen.

Besorgt zeigt sich der Ausschuß unter Punkt 7 über die Mißhandlungen von inhaftierten Personen.<sup>92</sup> Die Ukraine müsse die Sicherheit und angemessene Behandlung aller inhaftierten Personen in Polizeigewahrsam sicherstellen, was die Ergreifung von Maßnahmen beinhaltet, die gewährleisten, daß Folter und unmenschliche Behandlungen verhindert werden. In diesem Zusammenhang regt der Ausschuß die Schaffung einer unabhängigen polizeilichen Beschwerdestelle sowie die Videoaufzeichnungen von Vernehmungen verdächtiger Personen an.

Besorgniserregend stellen sich für den Ausschuß die Zustände der Gefängnisse und Haftanstalten dar (Punkt 11). Zu der extremen Überbelegung, dem Fehlen von sanitären Einrichtungen, Licht, Nahrung, Medizinversorgung und Betätigungsmöglichkeiten tritt das erhöhte Aufkommen an HIV/AIDS und Tuberkulose. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat auf, die Menschenwürde der Häftlinge zu achten, was durch Verringerung der Überbelegung, Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen und der entsprechenden Versor-

gung mit Medizin und Nahrungsmitteln gewährleistet werden kann. Die Ukraine müsse die Anzahl der Gefangenen verringern, was auch durch alternative Sanktionsmechanismen erreicht werden könne.

Unter Punkt 14 bemängelt der Ausschuß die fortbestehende Bedrohung der Pressefreiheit, die ihren Ausdruck hauptsächlich in gewalttätigen Attacken gegen Journalisten findet. Beunruhigend sind insbesondere das Attentat auf den Journalisten Heorhiy Gongadze im November 2000, die Ermordung des Direktors der regionalen TV-Station Donezk Ihor Aexsandrov im Jahre 2001 und der Tod des Chefs der unabhängigen Journalistenvereinigung Melitopol, Volodymr Karachevtsev, im Dezember 2003. Der Staat müsse die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, was auch die Pressefreiheit beinhaltet, schützen und energisch die Angriffe auf Journalisten zur Anklage bringen (Art. 6 und 19).

Der Ausschuß zeigt sich zudem über das erhöhte Aufkommen von Antisemitismus beunruhigt (Punkt 16). Das trifft speziell auf die Inter-Regional Academy of Personnel Management (MAUP) zu. Darüber hinaus gibt es bisher ungelöste Ansprüche auf Rückgabe muslimischen Grundbesitzes und Diskriminierungen der Tataren im Krimgebiet (Art. 20 und 26). Der Vertragsstaat müsse sicherstellen, daß alle ethnischen und religiösen Minderheiten ausreichend gegen Gewalt und Diskriminierung geschützt werden.

Weitere Punkte, die in den Abschließenden Bemerkungen angesprochen werden, sind unter anderem: die Auslieferung von Personen an Länder, in denen das Risiko besteht, der Folter ausgesetzt zu sein (Art. 7, 9 und 13); die Bekämpfung von häuslicher Gewalt, was auch die Öffnung von Rehabilitationszentren für Frauen über 35 beinhaltet (Art. 7 und 26); die Auslegung der Gewissensfreiheit bei der Wehrdienstverweigerung; die Schikulierungen, die bis zum Tode führen können, bei Neurekruten in der Armee (Art. 7 und 18); die Ausübung der Versammlungsfreiheit (Art. 21); die Korruption in der Justiz und die nicht transparente Ernennung von Richtern (Art.

<sup>89</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2407 und 2408 (2006).

<sup>90</sup> UN-Dok. CCPR/C/UKR/CO/6 (2006).

<sup>91</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2422 (2006).

<sup>92</sup> Konkret benennt der Ausschuß das fatale Schlagen eines 36jährigen Mannes in Zhytomyr am 07. April 2005 und eines Mannes in der Haftanstalt von Kharkov, sowie der Tod von *Mykola Zahadhevsky* in Untersuchungshaft im April 2004.

14); Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts (Art. 3 und 26).

### V. Follow-Up zu den Abschließenden Bemerkungen

Wie auch in den Jahren zuvor haben im Rahmen des Follow-up-Verfahrens<sup>93</sup> im Berichtszeitraum 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 mehrere Staaten auf die nach Art. 71 Abs. 5 VerfO angeforderten Informationen zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses reagiert. Sie unterbreiteten dem Sonderberichtersteller für das Follow-up zu den Abschließenden Bemerkungen, *Rafael Rivas Posada*, Kommentare und Antworten.<sup>94</sup> Der Ausschuß zeigt sich auch in seinem letzten Jahresbericht mit dem Umfang und der Qualität der Kooperation der Vertragsstaaten nach diesem Verfahren insgesamt zufrieden. Seit dem 1. August 2005 haben 14 Staaten ihren Follow-up-Bericht unterbreitet.<sup>95</sup> Die Liste der Staaten, die es seit der Errichtung des Follow-up-Verfahrens im März 2001 versäumt haben, ihre Informationen einzureichen, hat sich im Berichtszeitraum auf 11 Staaten erweitert.<sup>96</sup> In der Zwischenzeit ist Israel der Anforderung aus den Abschließenden Bemerkungen nachgekommen und hat die notwendigen Informationen nach § 71 Abs. 5 VerfO unterbreitet.<sup>97</sup> Der Republik Moldawien wurde im Rahmen der 87. Tagung Aufschub bis zum Jahresende 2006 gewährt, so daß der Follow-up-Bericht in den

zweiten periodischen Bericht integriert werden kann.<sup>98</sup>

Trotz dieser Schwierigkeiten sieht der Ausschuß das Follow-up-Verfahren als konstruktiven Mechanismus an, durch den der Dialog mit den Vertragsstaaten fortgesetzt und der Prozeß des nächsten periodischen Berichts auf Seiten der Vertragspartei vereinfacht werden kann.<sup>99</sup>

<sup>93</sup> Ausführlich zu den Neuerungen des Follow-up Verfahrens: *Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I, in MRM 2006 S. 5-24 unter III.

<sup>94</sup> Siehe UN-Dok. A/61/40 I (2006), Chapter VII Nr. 234ff.

<sup>95</sup> Albanien, Belgien, Benin, Kolumbien, El Salvador, Kenia, Mauritius, Philippinen, Polen, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo und Uganda, siehe: UN-Dok. A/61/40 I (2006), Chapter VII Nr. 236.

<sup>96</sup> Äquatorial Guinea, Griechenland, Island, Israel, Mali, Moldawien, Namibia, Surinam, Gambia, Usbekistan und Venezuela, siehe: UN-Dok. A/61/40 I (2006), Chapter VII Nr. 236.

<sup>97</sup> UN-Dok. CCPR/CO/78/ISR/Add.1 (2007).

<sup>98</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006), Chapter VII Nr. 237.

<sup>99</sup> UN-Dok. A/61/40 I (2006), Chapter VII Nr. 236.